

Informationen zum Datenschutz im Bereich Beratung und Unterstützung zur Geltendmachung für unterhaltsverpflichtete Eltern

Warum bekommen Sie Post von uns?

Als Fachkraft im Bereich Beratung und Unterstützung zur Geltendmachung von Unterhalt ist es unsere Aufgabe zu prüfen, ob Sie Ihrem Kind bzw. dessen betreuendem Elternteil zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet sind. Daher bitten wir Sie, den beigefügten Auskunftsbogen auszufüllen.

Soweit dies zur Berechnung des Unterhaltsanspruchs erforderlich ist, sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, über Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen Auskunft zu erteilen (§ 1605 BGB, § 1615I Abs. 3 S. 1 BGB). Dem Schutz Ihrer Daten räumen wir einen sehr hohen Stellenwert ein. Deshalb erläutern wir im Folgenden

- welche Daten abgefragt,
- an wen Ihre Daten ggf. weitergegeben und
- wie lange Ihre Unterlagen aufbewahrt werden.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e DSGVO (Europäische Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit den Vorschriften zur Beratung und Unterstützung §§ 1605, 1615I BGB, § 18 SGB VIII und §§ 62, 64 Abs. 2 SGB VIII, § 69 SGB X. Rechtsgrundlage für das Löschen von Daten ist Art. 17 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 1 SGB X.

Welche Daten werden erhoben?

Im Rahmen der Prüfung Ihrer Unterhaltspflicht verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- Familienname, Vornamen,
- Anschrift,
- Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit,
- ggf. jeweils Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Art und Dauer des Bezugs von Sozialleistungen, Einkommen,
- ggf. Angaben zu weiteren Kindern und Ehe-/Lebenspartner bzw. -partnerin.

An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

Ihre Daten werden an Ihr Kind bzw. den Unterstützung suchenden Elternteil weitergegeben. Lässt sich das Kind/der Elternteil rechtsanwaltlich vertreten, dürfen die Daten auch an die Rechtsbeistände weitergegeben werden.

An andere Stellen im Jugendamt (etwa an die Unterhaltsvorschussabteilung oder die sog. Wirtschaftliche Jugendhilfe) dürfen Ihre Daten ohne Ihre Einwilligung grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Gleiches gilt für die Weitergabe an andere Behörden oder Gerichte. Nur wenn ausnahmsweise eine Weitergabe zur eigentlichen Aufgabe des Beraters bzw. der Beraterin – der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs – erforderlich ist, dürfen Ihre Daten an andere Stellen übermittelt werden.

Für den Fall, dass ein gerichtliches Verfahren unumgänglich ist, weil Sie den von uns errechneten Unterhaltsbetrag nicht zahlen bzw. nicht an der Anfertigung einer entsprechenden Unterhaltsurkunde mitwirken, können die Unterhaltsberechtigten bzw. ggf. die Fachkraft Beistandschaft Ihre Daten dem Gericht und ggf. auch der Auslandsvertretung weitergeben.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten werden grundsätzlich noch drei Jahre nach der Vollendung des 21. Lebensjahrs des Kindes gespeichert; in Beratungsfällen zu § 1615I BGB drei Jahre nach letzter Beratungstätigkeit. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das Kind volljährig wird bzw. in dem der Elternteil zuletzt nach § 1615I BGB beraten wurde.

Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang (sonst noch)?

- Sie haben das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen,
- Widerspruch einlegen gegen die Verarbeitung sowie Datenübertragung verlangen (Art. 17, 18, 20 und 21 DSGVO).

Soweit die Zulässigkeit, Ihre Daten zu verarbeiten, ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Sie haben zudem das Recht, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzulegen (Kontaktaten s. u.).

Dürfen Ihre Daten auch bei Dritten, zB Sozialversicherungsträgern, erhoben werden?

Wir weisen Sie vorsorglich für den Fall, dass Sie uns die Ihrerseits mitzuteilenden Auskünfte bis zur mitgeteilten Frist NICHT erteilen, darauf hin, dass wir dann die Auskünfte bei anderen Personen und Stellen erfragen werden (gem. § 69 Abs. 1 Nr.1 SGB X zB bei der zuständigen Einwohnermeldebehörde, der örtlich zuständigen Ausländerbehörde, Sozialversicherungsträgern, dem Jobcenter, der zuständigen Auslandsvertretung, Justizbehörden, der Polizei).

Wer sind Ihre Ansprechpersonen zum Datenschutz?

Wenn Sie sich zu den hier angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen bei den zuständigen Stellen kundig machen, sich ggf. auch beschweren möchten, können Sie sich an folgende Stellen wenden:

- Fachbereich Beratung und Unterstützung des Jugendamts ..., vertreten durch ... (Name und Kontaktdaten),
- der bzw. die Datenschutzbeauftragte der Stadt ... (Kontaktdaten),
- der bzw. die Landesbeauftragte für Datenschutz als Aufsichtsbehörde ... (Kontaktdaten).